



## SATZUNG

### **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Gröbenzell (Informationsfreiheitssatzung)**

Die Gemeinde Gröbenzell erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Gröbenzell.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung ist

- (1) amtliche Information: jede Aufzeichnung, die amtlichen Zwecken im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde dient, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen sowie vorübergehend beigezogene Informationen und Akten einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
- (2) Antragsteller: eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die nach dieser Satzung einen Antrag auf Informationszugang stellen.
- (3) Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

#### **§ 3**

##### **Grundsatz der Informationsfreiheit**

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Gröbenzell im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat nach Maßgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

## **§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs**

- (1) Die Gemeinde hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Aufzeichnungen zugänglich zu machen, die die begehrten amtlichen Informationen enthalten. Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung. Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen.
- (2) Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

## **§ 5 Antragstellung**

- (1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder in Textform, einschließlich elektronischer Post, gestellt werden.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Im Antrag sind die begehrten amtlichen Informationen zu benennen. Sofern dem Antragsteller Angaben zur Benennung der begehrten amtlichen Informationen fehlen, hat die Gemeinde den Antragsteller bei der Antragstellung zu unterstützen.
- (4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Gemeinde, bei der die begehrten amtlichen Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die nach Satz 2 zuständige Stelle zu übermitteln und dem Antragsteller Abgabennachricht zu erteilen.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Die Gemeinde macht dem Antragsteller die begehrten amtlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht. Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationsanspruch zulässig und begründet ist. Soweit ein Anspruch auf Informationszugang nach dieser Satzung nicht besteht, ist der Antrag abzulehnen.
- (2) Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich bekanntzugeben und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers. Soweit die Gemeinde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und

wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

- (4) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 ausnahmsweise auf zwei Monate verlängert werden. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe in Textform zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Schutz öffentlicher Belange**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange

- (1) die Preisgabe der amtlichen Informationen für das Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde nachteilige Auswirkungen haben kann,
- (2) die Preisgabe der amtlichen Informationen geeignet wäre, fiskalische Interessen der Gemeinde zu beeinträchtigen,
- (3) die Preisgabe der amtlichen Informationen für die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit nachteilige Auswirkungen haben kann,
- (4) die begehrten amtlichen Informationen aufgrund einer gesetzlichen Regelung geheim zu halten sind,
- (5) die begehrten amtlichen Informationen ein anhängiges Gerichtsverfahren, ein laufendes Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein laufendes Disziplinarverfahren betreffen.
- (6) vorübergehend beigezogene Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen, Gegenstand des Antrags sind. Die Gemeinde soll auf diese Tatsache hinweisen und die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Vorgänge zuständige Stelle nennen.

## **§ 8**

### **Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu amtlichen Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder eine bevorstehende behördliche Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.
- (2) Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (3) Amtliche Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 2 nur für Ergebnisprotokolle.

## **§ 9**

### **Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.
- (2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.
- (3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.
- (4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.
- (5) Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen berührt sein, so hat die Gemeinde dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Auf Verlangen des Antragstellers ersucht die Gemeinde den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

## **§ 10**

### **Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

## **§ 11**

### **Trennungsprinzip**

- (1) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 7-10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile eines angeforderten Dokuments den Schutzbestimmungen der §§ 7-10 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

## **§ 12**

### **Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Kosten**

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Gröbenzell (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Für mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte oder die Einsichtnahme in amtliche Informationen in den Räumen der Gemeindeverwaltung werden keine Kosten erhoben. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über die Kostenpflichtigkeit ist die Antragstellerin/der Antragsteller bei Antragstellung oder rechtzeitig vor der Informationserteilung zu informieren.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröbenzell, 3. April 2012

(Siegel)

Dieter Rubenbauer  
1. Bürgermeister